



Bibliographische Daten

Titel: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart
Ersteller: Friedrich Marx
Signatur: Amb. 8. 1367

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Außer dem Amtssaale enthielt das neue Haus die erforderlichen Bureauir für den domprobsteilichen Kastner, dessen Privatwohnung, einige Zimmer für die domprobsteilichen Kommissäre des Herzgerichtes, Registratur und Zivilgefängnisse. Zu dem Gebäude, in welchem bedeutende Getreidespeicher zur Lagerung von c. 1200 Schaff Getreide waren, gehörte noch der Stadel (Nr. 11 des Marktplazes) mit Speicher und Stallung.

Zu der domprobsteilichen Registratur, welche bezüglich des territorialrechtsgeschichtlichen Materials ganz von Bamberg ausgeräumt wurde, befanden sich wertvolle Saal- und Lagerbücher als einziges überbleibsel, das Aufschluß über das Vorhandensein eines bambergischen Amtes gibt. Die Judizialakten gingen am 20. April 1798 an die preussische Justiz- und Polizeikommission über, die Gewerbsakten aber an die Polizeidirektion.

Während der preussischen Herrschaft wurde das domprobsteiliche Amtshaus Sitz der Spezial-Recherchekommission und des Kammeramtes, unter Bayern aber der Sitz des kgl. Rentamtes.

8. Die Schutzgemeinde Fürth.

Fürths Gemeinwesen läuft lange Zeit mit dem Schicksal der Hofmark als Amt in einer Bahn. Fürth war der einzige Ort im Nordgau, welcher außer dem Landeshut noch einen Spezialhut genoss, wofür gewisse Abgaben an die Markgrafen zu leisten waren.

Dagegen waren seine Bewohner aber auch von allen andern landesherrlichen Schuldigkeiten befreit. Der Hut selbst bestand in späteren Jahrhunderten nicht mehr in Ausübung der Gerichtspflege, sondern nur noch in der Beschützung der Fürther Freiheiten gegenüber den Eingriffen der Domprobstei. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, als Bamberg und Brandenburg sich nach den ersten Haden zur Landeshoheit über Fürth umfahen und namentlich Bamberg durch die Konradische Schenkung mehr Boden daselbst gewann, trat eine gewisse Scheidung in der Vogtbarkeit über sämtliche Orte der Schutzgemeinde ein. Es entstanden bambergische brandenburgische (ansbachische) und zuletzt nürnbergische Unterthanen, nach rechtlichem Begriffe anfänglich Gensiten (Grundholde) und erst später Gemeindegemeinschaftliche oder Bürger genannt.

Dieses Grundbarkeitsverhältnis faßte den Hut des Grundholden in sich, welchen ihm der Grundherr verleihen sollte. Dieser Grundherr glaubte seinerseits aber infolge dieses Huttes auch das Gerichtsrecht über seine Schützlinge ausüben zu müssen; aus den Ansprüchen auf das Gerichtsrecht erwachsen die Ansprüche auf die freischliche Obrigkeit, sowie auf das Recht, die Kirchendisziplin ausüben zu dürfen. So lag in dem unausgebildeten Gemeinwesen Fürths fortwährend der Anzelpunkt zu Prozessen, man